

**Amtliche  
Mitteilungen der  
Alanus  
Kunsthochschule**

Herausgegeben vom Rektorat

Nr. 12c

Datum: 16.04.2010

**Inhalt:**

- 1. Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (M. A.) am Fachbereich Wirtschaft**
- 2. Studien- und Prüfungsordnung für den nicht-konsekutiven Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (M. A.) am Fachbereich Wirtschaft**

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den konsekutiven Master-Studiengang  
Betriebswirtschaftslehre (M. A.)**

am Fachbereich Wirtschaft der Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft

in der Fassung vom 16.04.2010

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeiner Teil.....</b>	<b>3</b>
§1 Geltungsbereich.....	3
§2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung.....	3
§3 Akademischer Grad.....	3
§4 Dauer, Gliederung und Inhalte des Studiums; Leistungspunkte-System.....	4
§5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen; Zulassungsausschuss.....	5
§6 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen.....	6
§7 Prüfungsfristen; Meldefristen zu den Prüfungsterminen.....	6
§8 Prüfungsausschuss.....	6
§9 Prüfer und Beisitzer.....	7
§10 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten.....	8
§11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	9
§12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	10
<b>II. Prüfungsverfahren.....</b>	<b>11</b>
§13 Art und Umfang der Master-Prüfung.....	11
§14 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen.....	11
§15 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen.....	12
§16 Master-Abschluss-Arbeit: Antrag auf Zulassung, Ausgabe des Themas, Bearbeitungszeit.....	15
§17 Präsentation und Bewertung der Master-Abschluss-Arbeit .....	16
§18 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Fristen.....	17
§19 Gesamtergebnis der Master-Prüfung.....	18
§20 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen.....	18
<b>III. Schlussbestimmungen.....</b>	<b>19</b>
§21 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen.....	19
§22 Einsichtnahme in die Prüfungsakten.....	19
§23 Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren.....	20
§24 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen der Prüfungskommission.....	20
§25 Inkrafttreten.....	20
<b>Anlage: Prüfungplan.....</b>	<b>21</b>

Anmerkung zum Sprachgebrauch: Nach Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbeschreibungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

## **I. Allgemeiner Teil**

### **§1 Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Master-Prüfung im konsekutiven Studiengang „Betriebswirtschaftslehre (Master of Arts)“ am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft, Alfter.
- (2) Dieser Master-Studiengang ist ein konsekutiver Präsenz-Studiengang mit dem Profiltyp „stärker anwendungsorientiert“. Er wird als Teilzeitstudium mit Präsenz- und Selbststudienphasen durchgeführt.

### **§2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

- (1) Ziel des Studiums ist es, Absolventen berufsqualifizierender betriebswirtschaftlicher Studiengänge weiter zu qualifizieren und für eine Tätigkeit als Führungskraft in erwerbswirtschaftlichen oder gemeinnützigen Unternehmen bzw. Organisationen, eine selbstständige Tätigkeit als Unternehmer oder eine eigenständige wissenschaftliche Tätigkeit auf entsprechendem Gebiet vorzubereiten.
- (2) Durch die Prüfung wird festgestellt, ob der Student
  1. sein Wissen und Verstehen, das in der Regel auf einem abgeschlossenen Hochschulstudium basiert, erweitert und/oder vertieft hat und dieses als Grundlage zu Originalität bei der Entwicklung von Ideen dient;
  2. in der Lage ist, sein Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen;
  3. seine Schlussfolgerungen, und auch das Wissen und die Logik, die diesen Schlussfolgerungen zugrunde liegen, einer Zuhörerschaft von Fachleuten und Laien gleichermaßen klar vermitteln kann;
  4. über Lernstrategien verfügt, die es ihm ermöglichen, sein Studium größtenteils selbstbestimmt bzw. selbstständig fortzusetzen;
  5. eine reflektierte Persönlichkeitsentwicklung vollzogen hat, die es ihm ermöglicht, in ökonomischen und sozialen Handlungsfeldern kompetent und ethisch zu agieren;
  6. in der Lage ist, theoretische Ansätze der Betriebswirtschaftslehre im Kontext der ökonomischen und sozioökonomischen Praxis anzuwenden, nach wissenschaftlichen Standards empirisch zu überprüfen, zu bewerten und weiterzuentwickeln;
  7. differenzierte Kompetenzen im Bereich der Betriebswirtschaftslehre entwickelt hat, die es ihm ermöglichen, zur Lösung komplexer ökonomischer Problemstellungen unmittelbar sowie durch Anleitung von Mitarbeitern beizutragen.

### **§3 Akademischer Grad**

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Alanus Hochschule Alfter den akademischen Grad Master of Arts, abgekürzt: M. A.

#### **§4 Dauer, Gliederung und Inhalte des Studiums; Leistungspunkte-System**

- (1) Die Regelstudiendauer beträgt einschließlich der Master-Prüfung sechs Semester (Teilzeit). In den ersten drei Semestern sollen die Studenten ihr betriebswirtschaftliches Grundwissen in den Kernbereichen vertiefen und erweitern. In den letzten drei Semestern sollen die Studenten ihre betriebswirtschaftliche Qualifikation nach individueller Neigung in Spezialgebieten wesentlich vertiefen sowie lernen, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten auf unterschiedlichen Gebieten miteinander in Beziehung zu setzen und ganzheitlich anzuwenden.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben, in der Regel 4 Leistungspunkte. Für jedes Modul ist mindestens eine studienbegleitende Prüfung abzulegen, in der Regel als Modulabschlussprüfung.
- (3) Der Studienumfang beträgt in sechs Semestern insgesamt 90 Leistungspunkte. Davon entfallen 28 Leistungspunkte auf die betriebswirtschaftlichen Pflichtmodule gemäß Absatz 4, 16 Leistungspunkte auf die betriebswirtschaftlichen Wahlpflichtmodule, 8 Leistungspunkte auf die Ergänzungsmodule aus dem Bereich der Kunst, 16 Leistungspunkte auf die Ergänzungsmodule aus dem Bereich des Studium Generale, 6 Leistungspunkte auf die Projektarbeit und 16 Leistungspunkte auf das Modul Master-Abschluss-Arbeit.
- (4) Im Rahmen des Studiums sind folgende Studienleistungen zu erbringen:
  1. die sieben Module aus dem Bereich der betriebswirtschaftlichen Pflichtfächer,
  2. vier Module aus dem Bereich der betriebswirtschaftlichen Wahlpflichtfächer,
  3. zwei Module aus dem Bereich der Ergänzungsfächer Kunst,
  4. vier Module aus dem Bereich der Ergänzungsfächer Studium Generale,
  5. das Modul Projektarbeit sowie
  6. das Modul Master-Abschluss-Arbeit.
- (5) Näheres zu den Studieninhalten der Module, zur zeitlichen Gliederung des Studiums, zu den Zugangsvoraussetzungen zu bestimmten Modulen, sowie zu Art und Umfang der jeweiligen Modulprüfung regelt das Modulhandbuch des konsekutiven Studiengangs Betriebswirtschaftslehre (Master of Arts) in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Das Fachbereichskollegium stellt sicher, dass das Studium im Rahmen der Vorgaben des Modulhandbuches einschließlich der Prüfungen in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann.

#### **§5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen; Zulassungsausschuss**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein einschlägiger berufsqualifizierender Hochschulabschluss, dem Studienleistungen in einem Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Leistungspunkten) zugrunde liegen. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt.

- (2) Abweichend von Absatz 1 können Bewerber mit einem einschlägigen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auch dann zugelassen werden, wenn sie anstelle der zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzung gemäß Absatz 1 Satz 1 fehlenden ECTS-Leistungspunkte äquivalente Leistungen nachweisen. Eine mindestens einjährige einschlägige, nach Abschluss des Hochschulstudiums gemäß Satz 1 erworbene qualifizierte berufspraktische Tätigkeit kann auf Antrag als gleichwertig mit Studienleistungen im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten anerkannt werden; eine anteilige Anerkennung bei kürzerer Dauer der Tätigkeit ist möglich.
- (3) Weitere Zugangsvoraussetzung ist eine während des Studiums fortdauernde einschlägige, qualifizierte berufspraktische Tätigkeit mit einem regelmäßigen Umfang von mindestens 17,5 Wochenstunden. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers zu führen, aus dem die genaue Anschrift des Arbeitgebers, der Umfang der Beschäftigung sowie Art und Inhalt der Tätigkeit hervorgehen. Auf Antrag des Bewerbers kann in begründeten Ausnahmefällen von der Erfüllung der Voraussetzung nach Satz 1 abgesehen werden.
- (4) Der Student soll ausreichende Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache, soweit es sich nicht um die jeweilige Muttersprache handelt, vor Studienbeginn nachweisen. Der Nachweis muss spätestens zum Ende des ersten Studienjahres erfolgen. Als Nachweis für ausreichende deutsche Sprachkenntnisse gilt der Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) auf Niveaustufe 4 oder ein gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.09.2005 gleichwertiges Zeugnis bzw. ein gleichwertiger Einstufungstest. Als Nachweis für ausreichende englische Sprachkenntnisse gilt der Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit einer Mindestpunktzahl von 79 in der internetbasierten Variante (iBT) oder ein gleichwertiges Zeugnis bzw. ein gleichwertiger Einstufungstest.
- (5) Die Bewerbung für den Studiengang ist jederzeit möglich und muss schriftlich spätestens bis zum Beginn des Semesters erfolgen, in dem das Studium aufgenommen werden soll. Das Studium kann jeweils zum Herbstsemester oder zum Frühjahrssemester begonnen werden.
- (6) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. Bewerbungsschreiben mit Lebenslauf,
  2. Zeugnis zum Nachweis des Studienabschlusses gemäß Absatz 1,
  3. Nachweise berufspraktischer Tätigkeiten gemäß Absatz 3 und ggf. Absatz 2,
  4. ggf. Sprachnachweise gemäß Absatz 4.Die Zeugnisse und Nachweise sind in deutscher oder englischer Sprache bzw. in entsprechender Übersetzung durch beeidigte Übersetzer vorzulegen.
- (7) Über die Zulassung von Bewerbern entscheidet ein von der Fachbereichsleitung auf Vorschlag des Fachbereichsrates eingesetzter Zulassungsausschuss. Dieser besteht aus mindestens vier Professoren und einem akademischen Mitarbeiter des Fachbereichs als ständigen Mitgliedern. Er kann weitere Mitglieder des Fachbereichs, Absolventen sowie Vertreter der Partnerunternehmen des Fachbereichs als vorübergehende Mitglieder mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
- (8) Der Zulassungsausschuss legt über die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 bis 4 hinausgehende Kriterien für die Zulassung zum Studium fest. Der Zulassungsent-

scheidung dürfen ausschließlich leistungsbezogene Kriterien zugrunde gelegt werden. Die ggf. bestehende Benachteiligung Behinderter und chronisch Kranker ist dabei angemessen ausgleichend zu berücksichtigen.

- (9) Der Zulassungsausschuss entscheidet anhand der schriftlichen Bewerbungsunterlagen sowie eines mündlichen Auswahlgesprächs, das mindestens zwei ständige Mitglieder oder ein ständiges und ein vorübergehendes Mitglied (Absatz 7 Satz 3) des Zulassungsausschusses mit dem Bewerber führen. Bewerbern, die aufgrund ihrer schriftlichen Bewerbungsunterlagen nicht hinreichend geeignet erscheinen, kann der Zulassungsausschuss die Zulassung ohne ein mündliches Auswahlgespräch versagen. Die Einladung zum Auswahlgespräch oder die Entscheidung der Versagung der Zulassung ohne Auswahlgespräch ist dem Bewerber spätestens sechs Wochen nach Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen schriftlich zu übermitteln; die Entscheidung über die Zulassung ist spätestens vier Wochen nach dem Auswahlgespräch schriftlich mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist gegenüber dem Bewerber zu begründen.

## **§6 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen**

Studenten dieses Studienganges, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 15 Absatz 6) zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studenten. Auf Antrag eines zu prüfenden Studenten sind die Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

## **§7 Prüfungsfristen; Meldefristen zu den Prüfungsterminen**

- (1) Die Master-Prüfung kann auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgeschlossen werden, sofern alle erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sind.
- (2) Meldetermine und Rücktrittstermine zu den Prüfungen werden durch Aushang bekannt gegeben. Für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung bestimmten Prüfungsfristen sind die Studenten selbst verantwortlich.

## **§8 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Alanus Hochschule ein Prüfungsausschuss gebildet. Die Bestellung des Prüfungsausschusses erfolgt auf Vorschlag des Senats durch den Rektor der Alanus Hochschule; Wiederbestellung der Mitglieder ist möglich.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Professor der Alanus Hochschule als Vorsitzendem, drei weiteren Professoren, einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Mitarbeiter der Alanus Hochschule, einem Mitglied der Verwaltung und einem studentischen Mitglied. Das studentische Mitglied hat eine beratende Stimme; bei der Anrechnung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern wirkt es nicht mit; an der Beratung und Beschlussfassung

über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.

- (3) Der Prüfungsausschuss stellt die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Ausschuss kann dem Vorsitzenden widerruflich die Durchführung und Entscheidung einzelner Aufgaben übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen gemäß § 23 Absatz 2. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorsitzenden (§ 23 Absatz 1) entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (6) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu führen, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Ausschusses festzuhalten sind.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht und sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§9 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Als Prüfer können nur Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Fachgebiet zu selbstständiger Lehre berechtigt sind. Bei entsprechender Notwendigkeit können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Zu Prüfern und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidaten können für ihre Projektarbeit und für ihre Master-Arbeit jeweils Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag soll nach Möglichkeit berücksichtigt werden; er begründet aber keinen Rechtsanspruch.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Kandidaten die Namen der Prüfer und Beisitzer rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 8 Absatz 8 entsprechend.

## **§10 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten**

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfern bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens sechs Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.



- (2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt in deutschen Noten.
- (3) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende deutsche Noten zu verwenden:

<b>Note</b>		<b>zu verwenden für</b>
1,0 1,3	(sehr gut)	eine hervorragende Leistung
1,7 2,0 2,3	(gut)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 3,0 3,3	(befriedigend)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 4,0	(ausreichend)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	(nicht ausreichend)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) sind. In diesem Fall errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Noten. Absatz 5 gilt entsprechend.
- (5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

<b>Note</b>	<b>bei einem Durchschnitt</b>
sehr gut	bis einschließlich 1,5
gut	von 1,6 bis einschließlich 2,5
befriedigend	von 2,6 bis einschließlich 3,5
ausreichend	von 3,6 bis einschließlich 4,0
nicht ausreichend	ab 4,1

- (6) Die deutschen Noten werden ergänzt durch eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala. Die erfolgreichen Studenten erhalten folgende ECTS-Noten:

<b>Note</b>		<b>zu verwenden für</b>
A	(excellent)	die besten 10%
B	(very good)	die nächsten 25%
C	(good)	die nächsten 30%
D	(satisfactory)	die nächsten 25%
E	(sufficient)	die übrigen 10%

Die Leistungen der nicht erfolgreichen Studenten werden mit folgenden ECTS-Noten bewertet:

<b>Note</b>		<b>Bedeutung</b>
FX	(fail)	nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können
F	(fail)	nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

- (7) Die ECTS-Note ist als Ergänzung der deutschen Note für die Abschlussnote obligatorisch. Auf Wunsch des Studenten können einzelne Modulabschluss-Noten mit einer ECTS-Note ergänzt werden. Als Grundlage der Berechnung sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.
- (8) Für einzelne Module kann die ECTS-Note, soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist (zum Beispiel bei Wechsel an eine ausländische Hochschule), fakultativ ausgewiesen werden.

### §11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Student ohne triftigen Grund
1. zu einem für ihn bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
  2. nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
  3. die Wiederholung der Prüfungsleistung innerhalb der dafür vorgesehenen Frist nicht durchführt,
  4. eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- Die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer getroffen und ist von ihm oder dem jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gegebenenfalls geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dies nicht, so ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.

- (3) Versucht der Student, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer getroffen und ist von ihm oder dem jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.
- (4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann in der Regel nach Abmahnung durch den Prüfer oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; die betreffende Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer getroffen und ist von ihm oder dem jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.
- (5) Wird eine Prüfungsleistung gemäß Absätzen 1 bis 4 als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wird dies dem Studenten unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Feststellung des zur Bewertung führenden Tatbestandes, schriftlich mitgeteilt und begründet. Der Student kann innerhalb von zwei Wochen durch schriftlichen begründeten Antrag verlangen, dass Entscheidungen nach Absätzen 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.
- (6) In schwerwiegenden Fällen gemäß Absätzen 3 und 4 oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fachbereichsrates bisherige Prüfungsleistungen für nicht bestanden erklären.
- (7) In besonders schwerwiegenden Fällen gemäß Absätzen 3 und 4 kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fachbereichsrates dem Studenten das Recht zur Wiederholung der jeweiligen Prüfungsleistung aberkennen und die gesamte jeweilige Prüfungsleistung für nicht bestanden erklären.
- (8) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses gemäß Absätzen 5 bis 7 ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Betroffenen jeweils schriftlich mitzuteilen und zu begründen; auf die Möglichkeit des § 23 Absatz 2 ist in diesem Schreiben hinzuweisen.

## **§12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag des Studenten der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss des entsprechenden Studiengangs zu richten. Die Studenten haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Dokumente, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen durch einen beeidigten Übersetzer ins Deutsche übertragen sein, sofern der Prüfungsausschuss im Einzelfall nicht darauf verzichtet.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt werden kann. Die Anrechnung bezieht sich auf alle Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an der entsprechenden Institution erbracht wurden. Folglich sind sowohl bestandene als auch endgültig nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen zur Anrechnung anzuzeigen.

- (3) Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen dem jeweiligen Studiengang der Alanus Hochschule Älfter im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Die Anrechnung mit Auflagen ist möglich.
- (4) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Ausland werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Absatz 3 gilt entsprechend; dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und Absprachen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit das Akademische Auslandsamt sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – sofern die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

## **II. Prüfungsverfahren**

### **§13 Art und Umfang der Master-Prüfung**

- (1) Die Master-Prüfung setzt sich zusammen aus
  1. den studienbegleitenden Prüfungen (vgl. § 15),
  2. der Master-Abschluss-Arbeit (vgl. § 16),
- (2) Studenten können auch in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen eine Prüfung ablegen. Das Ergebnis dieser Zusatzprüfungen wird auf Antrag des Studenten in das Zeugnis oder in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

### **§14 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen**

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer an der Alanus Hochschule immatrikuliert ist; die Immatrikulation muss spätestens vier Wochen vor der Meldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung erfolgt sein.
- (2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen der Master-Prüfung soll von den Studenten dieses Studiengangs im ersten Semester des Studiums beantragt werden; sie muss mindestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin beantragt sein. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studenten Abweichendes beschließt.

- (3) Der Antrag auf Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Antrag muss enthalten:
1. das ausgefüllte Meldeformular,
  2. die aktuelle Studienbescheinigung,
  3. ein aktuelles Passbild, sofern es nicht schon beim Prüfungssekretariat vorliegt,
  4. eine Erklärung zur Erlaubnis der Speicherung personenbezogener Daten, soweit diese für die Planung und Organisation der Prüfungen benötigt werden,
  5. eine Erklärung des Studenten, dass er an keiner Hochschule oder Fachhochschule in Deutschland in einem Master-Studiengang der Betriebswirtschaftslehre
    - a) eine Master-Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder
    - b) von einer solchen rechtskräftig ausgeschlossen worden ist oder
    - c) den Prüfungsanspruch verloren hat oder
    - d) sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet,
  6. gegebenenfalls eine Erklärung des Studenten, ob er der Zulassung von Zuhörern bei mündlichen Prüfungen (vgl. § 6) widerspricht,
  7. gegebenenfalls eine Erklärung des Studenten, ob er der Zulassung von Zuhörern bei der Präsentation seiner Master-Abschluss-Arbeit (vgl. § 16) widerspricht,
  8. den Nachweis über Zahlung der Prüfungsgebühren.
- (4) Der Antrag kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgenommen werden. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung entsprechend den Absätzen 1 bis 3 zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen.
- (5) Die Zulassung zur Prüfung kann abgelehnt werden, wenn:
1. die in §5 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. der Student die Master-Prüfung in der gleichen Studienrichtung an einer Hochschule oder Fachhochschule endgültig nicht bestanden hat oder
  3. die Unterlagen nicht fristgerecht und vollständig vorgelegt werden können oder
  4. der Student sich in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einer verwandten Studienrichtung in einem Prüfungsverfahren befindet oder
  5. der Student seinen Prüfungsanspruch verloren hat.
- (6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung.

## **§15 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

- (1) Studienbegleitende Prüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Modulen und des erfolgreichen Erwerbs der in diesen Modulen jeweils angestrebten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen. Im Rahmen dieser Prüfungen sollen die Studenten zeigen, dass sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können.

- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen finden in der Regel lehrveranstaltungsbezogen als Modulabschlussprüfung statt. Geprüft werden die Inhalte des jeweiligen Moduls. Eine Prüfung gemäß Absatz 1 soll in der Regel spätestens innerhalb des Semesters abgelegt werden, in dem die letzte Lehrveranstaltung des jeweiligen Moduls stattfindet.
- (3) Die Prüfer geben den Studenten zu Beginn eines Moduls jeweils verbindlich die jeweilige Prüfungsform bekannt.
- (4) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:
  1. wissenschaftliche Klausur
  2. mündliche Prüfung
  3. Fallstudienarbeit
  4. wissenschaftliches Referat
  5. Hausarbeit
  6. Portfolio
  7. hochschulöffentliche Ausstellung, Aufführung oder Präsentation
  8. die Projektdokumentation im Modul Projektarbeit
- (5) In einer wissenschaftlichen Klausur soll der Student nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebiets Probleme erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 45 Minuten, jedoch nicht mehr als 240 Minuten. Klausuren werden von mindestens einem Prüfer gemäß § 9 Absatz 1 bewertet; die Bewertung erfolgt innerhalb von sechs Wochen.
- (6) Durch mündliche Prüfungen soll der Student nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Mündliche Prüfungen finden vor mindestens einem Prüfer gemäß § 9 Absatz 1 in Gegenwart eines Besitzers gemäß § 9 Absatz 1 als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung statt. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt für jeden Studenten in der Regel mindestens fünfzehn und höchstens fünfundvierzig Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Studenten in der Regel im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (7) Durch eine Fallstudienarbeit soll der Student nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit den geläufigen Methoden des Fachgebiets eine komplexe Problembeschreibung durchdringen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Fallstudienarbeit wird in der Regel als Gruppenarbeit durchgeführt und dient dann auch dem Nachweis der Fähigkeit zur zweckmäßigen Organisation des Arbeitsprozesses innerhalb der Gruppe. Sie umfasst in schriftlicher, mündlicher oder schriftlicher und mündlicher Form, möglicherweise gegliedert in mehrere Arbeitsabschnitte, eine systematische Darstellung und Erläuterung des betreffenden Problems sowie eine auf die Planung, Durchführung und Ergebnisse bezogene Reflexion unter Einbeziehung wissenschaftlicher Bezüge. Die Festlegung der Problemstellung und die Bewertung der Fallstudienarbeit erfolgen durch einen Prüfer gemäß § 9 Absatz 1; dieser legt auch Umfang und Bearbeitungsdauer der Arbeit fest.
- (8) Ein wissenschaftliches Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur (Umfang fünf bis fünfzehn Seiten, entsprechend 12.500 bis 37.500 Zeichen), sowie
2. die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis sechs Wochen bearbeitet werden kann. Das wissenschaftliche Referat wird von einem Prüfer gemäß § 9 Absatz 1 innerhalb von sechs Wochen bewertet. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Studenten im Anschluss an den mündlichen Vortrag bekannt zu geben.

- (9) Eine Hausarbeit erfordert eine empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb von vier bis acht Wochen bearbeitet werden kann. Der Umfang richtet sich nach den jeweiligen Anforderungen der Lehrveranstaltung; er sollte 10 Seiten nicht unter- und 25 Seiten nicht überschreiten (entsprechend 25.000 bis 62.500 Zeichen). Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studenten mit anderen Prüfungsleistungen auf Antrag bis um die Hälfte verlängert werden; dabei ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten. Die Hausarbeit wird von einem Prüfer gemäß § 9 Absatz 1 innerhalb von sechs Wochen bewertet.
- (10) Ein Portfolio umfasst:
1. eine systematische Zusammenstellung von Unterlagen, Materialien, Dokumenten, Produkten o. ä. zu einem Thema, die das Ergebnis eines Lern- bzw. Entwicklungsprozesses sowie den entsprechenden Kompetenzerwerb des Studenten dokumentiert,
  2. eine auf diese Zusammenstellung bezogene schriftliche systematische Reflexion unter Einbeziehung wissenschaftlicher Bezüge im Umfang von fünf bis zehn Seiten (entsprechend 12.500 bis 25.000 Zeichen).

Das Portfolio wird von einem Prüfer gemäß § 9 Absatz 1 innerhalb von sechs Wochen bewertet.

- (11) Mit der Projektdokumentation im Modul Projektarbeit soll der Student nachweisen, dass er in der Lage ist, eine praktische betriebswirtschaftliche Problemstellung in begrenzter Zeit unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu lösen oder einer Lösung näher zu bringen. Die Problemstellung soll in der Regel dem unmittelbaren beruflichen Arbeitsumfeld des Studenten entstammen; sie ist so abzugrenzen, dass sie innerhalb von höchstens drei Monaten bearbeitet werden kann. Die Projektdokumentation umfasst die schriftliche, systematische Darstellung und Erläuterung der betreffenden Problemstellung sowie eine vertiefte, auf die Planung, Durchführung und Ergebnisse bezogene schriftliche Reflexion unter Einbeziehung wissenschaftlicher Bezüge. Der Gesamtumfang sollte 25 bis 40 Seiten (entsprechend 62.500 bis 100.000 Zeichen) betragen. Die Projektdokumentation wird von einem Prüfer gemäß § 9 Absatz 1 innerhalb von acht Wochen bewertet. Hinsichtlich des Themas und des Prüfers kann der Student Vorschläge machen, die nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind; ein Rechtsanspruch wird hierdurch nicht begründet.

- (12) Sonstige vergleichbare Prüfungsformen sind zulässig, wenn sie eine Bewertung des individuellen Lernerfolgs in einem Modul erlauben.
- (13) Macht der Student durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studenten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (14) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch als Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe ist in der Regel auf bis zu fünf Studenten begrenzt.
- (15) Die Prüfungssprache ist Deutsch oder, sofern der Prüfer dies festlegt und zu Beginn des Moduls bekannt gibt, Englisch. Abweichend hiervon können Prüfer und zu prüfender Student einvernehmlich eine Prüfungssprache festlegen.

#### **§16 Master-Abschluss-Arbeit: Antrag auf Zulassung, Ausgabe des Themas, Bearbeitungszeit**

- (1) Die Master-Abschluss-Arbeit besteht aus der schriftlichen Master-Arbeit und einer hochschulöffentlichen Präsentation der Master-Arbeit.
- (2) Das Thema der Master-Abschluss-Arbeit wird in der Regel im 5. Semester ausgegeben. Die Master-Abschluss-Arbeit soll im 6. Semester abgeschlossen sein.
- (3) Die Zulassung zur Master-Abschluss-Arbeit setzt voraus, dass der Student bereits mindestens 32 Leistungspunkte durch studienbegleitende Prüfungen, davon mindestens 24 aus dem Bereich der betriebswirtschaftlichen Pflichtmodule gemäß § 4 Absatz 4, erworben und die Projektarbeit erfolgreich abgeschlossen hat.
- (4) Mit der Ausgabe des Themas werden der Erstprüfer und der Zweitprüfer bestellt. Die Master-Abschluss-Arbeit kann von jedem Professor des Fachbereiches Wirtschaft ausgegeben und betreut werden; der Betreuer ist zugleich Erstprüfer; mit Zustimmung des Prüfungsausschusses gilt dies auch für Professoren, die nicht Mitglied des Fachbereiches sind. Das Thema kann auch von anderen zur Prüfung Befugten gemäß § 9 Absatz 1 festgelegt werden; in diesem Fall muss der zweite Prüfer ein Professor des Fachbereiches sein.
- (5) Die Studenten beantragen die Zulassung zur Master-Abschluss-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag ist beizufügen:
  1. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Master-Abschluss-Arbeit entnommen werden soll,
  2. gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit sowie
  3. gegebenenfalls Prüfervorschläge.
- (6) Das Thema wird vom Betreuer und Erstprüfer nach Anhörung des zu prüfenden Studenten festgelegt. Auf Antrag gewährleistet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, dass dem Student spätestens innerhalb von vier Wochen ein Thema der Master-Abschluss-Arbeit ausgegeben wird. Das Thema soll spätestens am Ende des 5. Fachse-



mesters ausgegeben werden. Die Ausgabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Master-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Thema und Datum der Ausgabe sind beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Der Abgabetermin ist bei der Ausgabe des Themas aktenkundig zu machen und dem Studenten mitzuteilen.

- (7) Ein Rücktritt von der Meldung zur Master-Abschluss-Arbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.
- (8) Mit der Master-Arbeit zeigt der Student, dass er in der Lage ist eine konkrete Fragestellung in seinem Fach nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden weitgehend selbstständig zu bearbeiten.
- (9) Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens 23 Wochen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (10) Eine Ausnahme von der in Absatz 8 Satz 1 genannten Bearbeitungszeit ist nur möglich bei nachgewiesenem Krankheitsfall des Studenten oder im Falle von Schutzfristen gemäß Mutterschutzgesetz. In diesen Fällen verlängert sich die Bearbeitungszeit um die Dauer der Krankheit bzw. der Mutterschutzfristen, maximal aber um sechs Wochen. Ein wegen zu langer Krankheit oder zu langer Dauer der Mutterschutzfristen abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.
- (11) Bei der Abgabe der Master-Arbeit haben die Studenten schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate eindeutig kenntlich gemacht haben.
- (12) Die Master-Arbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung dem Prüfungssekretariat einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

## **§17 Präsentation und Bewertung der Master-Abschluss-Arbeit**

- (1) In der Präsentation ihrer Master-Arbeit haben die Studenten nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, ihre Schlussfolgerungen und auch das Wissen und die Logik, die diesen Schlussfolgerungen zugrunde liegen, einer Zuhörerschaft von Fachleuten und Laien gleichermaßen klar zu vermitteln. Die Präsentation besteht aus einem Referat des Studenten, das mindestens 15 und höchstens 30 Minuten dauern soll, und einem auf das Thema der Master-Arbeit bezogenen Kolloquium, das mindestens 15 und höchstens 30 Minuten dauern soll.
- (2) Zur Präsentation der Master-Arbeit sind Mitglieder und Angehörige der Alanus Hochschule zugelassen, soweit der Student nicht widerspricht. Bei Störungen der Präsentation kann der Prüfungsausschuss die Öffentlichkeit ausschließen.
- (3) Die schriftliche Ausarbeitung wird von beiden bestellten Prüfern getrennt bewertet. Die Note für die schriftliche Ausarbeitung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Prüfer. Ergibt sich eine Note, die nicht im Notenspektrum gemäß § 10 Absatz 3 enthalten ist, so ist die nächstmögliche Note festzusetzen, die näher an der vom Erstprüfer vergebenen Note liegt. Ist die Differenz der Einzelbewertungen von Erst- bzw. Zweitprüfer größer als zwei Noten (2,0), muss ein dritter vom

Prüfungsausschuss bestellter Prüfer hinzugezogen werden; dieser entscheidet über die endgültige Note.

- (4) Die Präsentation wird von beiden bestellten Prüfern getrennt bewertet. Die Note für die Präsentation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Prüfer. Ergibt sich eine Note, die nicht im Notenspektrum gemäß § 10 Absatz 3 enthalten ist, so ist die nächstmögliche Note festzusetzen, die näher an der vom Erstprüfer vergebenen Note liegt. Ist die Differenz der Einzelbewertungen von Erst- bzw. Zweitprüfer größer als zwei Noten (2,0), soll ein dritter Prüfer hinzugezogen werden; dieser entscheidet über die endgültige Note.
- (5) Die Master-Abschluss-Arbeit ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Ausarbeitung als auch die Präsentation jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Die Bewertung soll spätestens vier Wochen nach der Präsentation erfolgt sein.
- (6) Die Note der Master-Abschluss-Arbeit ergibt sich aus dem gemäß den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten für die schriftliche Ausarbeitung und der Präsentation. Ergibt sich dadurch eine Note, die nicht im Notenspektrum gemäß § 10 Absatz 3 enthalten ist, so ist die nächstmögliche Note festzusetzen, die näher an der Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung liegt.

## **§18 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Fristen**

- (1) Einzelne studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur für höchstens drei studienbegleitende Prüfungen möglich.
- (2) Die Wiederholung einer nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfungsleistung soll in der Regel innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung des Nicht-Bestehens der betreffenden Prüfungsleistung erfolgen, spätestens aber im darauffolgenden Semester. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der betreffenden Note; bei der Bekanntgabe der Note ist auf die Wiederholungsmöglichkeit und die Frist gem. Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Wird die Frist gemäß Absatz 2 versäumt, so gilt die Wiederholung der Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Satz 1 gilt nicht, wenn der Student das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat; hierüber entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuss. Bei nicht vom Studenten zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Prüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Fristüberschreitung nachzuholen; der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.
- (4) Wird die Wiederholung der studienbegleitenden Prüfungsleistung nicht bestanden, gilt sie als endgültig nicht bestanden, sofern sie nicht gemäß Absatz 1 Satz 2 ein zweites Mal wiederholt werden kann; in diesem Falle gelten Absätze 2 und 3 entsprechend. Wird die gegebenenfalls zweite Wiederholung nicht bestanden, so ist die betreffende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (5) Wurde die Präsentation der Master-Arbeit nicht bestanden, kann dieser Teil einmal wiederholt werden. Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß. Wird die Wiederholung der Präsentation nicht bestanden, so ist die die Master-Abschluss-Arbeit insgesamt nicht

bestanden und ist insgesamt zu wiederholen. Ist die schriftliche Ausarbeitung nicht bestanden, kann dieser Teil einzeln nicht wiederholt werden.

- (6) Ist die Master-Abschluss-Arbeit insgesamt nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Die Ausgabe des Themas muss spätestens vier Wochen nach Feststellung des Nicht-Bestehens der Master-Abschluss-Arbeit erfolgen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Note der Master-Abschluss-Arbeit; bei der Bekanntgabe der Note ist auf die Wiederholungsmöglichkeit und die Frist gemäß Satz 2 hinzuweisen. Die Möglichkeiten des Rücktritts gemäß § 16 Absatz 6 und der Rückgabe des Themas gemäß § 16 Absatz 8 Satz 3 sind jeweils nur zulässig, wenn von diesen Möglichkeiten nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.
- (7) Eine zweite Wiederholung der Master-Abschluss-Arbeit ist nicht zulässig.
- (8) Die Wiederholung einer bestanden Master-Arbeit ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Wiederholung einer bestanden Präsentation der Master-Arbeit.

### **§19 Gesamtergebnis der Master-Prüfung**

- (1) Die Master-Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungen sowie die Master-Abschluss-Arbeit jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Note für den Master-Abschluss. Die Gewichtungen für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie der Master-Arbeit ergeben sich aus den entsprechenden Leistungspunkte-Anteilen. Bei der Bildung der Gesamtnote gilt § 10 Absatz 5 entsprechend.
- (3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 2,5, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

### **§20 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen**

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis zu erstellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es enthält die Bezeichnung des Studiengangs, der Module mit den in ihnen erreichten Leistungspunkten und in ihnen erzielten Noten, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Zusätzlich geprüfte Module, die bis zum Abschluss der Master-Prüfung abgelegt werden, werden auf Antrag ebenfalls in das Zeugnis aufgenommen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Mit dem Zeugnis erhalten die Studenten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Rektor der Alanus Hochschule unterzeichnet.
- (3) Mit dem Zeugnis erhalten die Studenten ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache in Anlehnung an das „European Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (Abschnitt 8 des Diploma Supplement) wird der zwischen der Kultusminister-

konferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung verwendet.

- (4) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem Studenten hierüber eine schriftliche Nachricht, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können.
- (5) Verlassen Studenten die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle des Absatzes 4 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie, ob die Master-Prüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhalten Studenten im Falle von Absatz 4 eine Bescheinigung, die lediglich die erbrachten Prüfungsleistungen aufweist.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§21 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

- (1) Hat ein Student bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studenten die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Entscheidungen.
- (3) Den betreffenden Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 20 Absatz 5 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

#### **§22 Einsichtnahme in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studenten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfer sowie in die Protokolle seiner mündlich erbrachten Prüfungsleistungen gewährt.
- (2) Der Antrag auf Einsichtnahme in die Prüfungsakten ist innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Aushändigung des Zeugnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§23 Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren**

- (1) Gegen Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, kann Beschwerde beim Prüfungsausschuss eingelegt werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen des Prüfungsausschusses. Über die Beschwerde entscheidet der Prüfungsausschuss; hilft er der Beschwerde nicht ab, wird die Ablehnung begründet.
- (2) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist Widerspruch beim Rektor der Alanus Hochschule möglich.

### **§24 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen der Prüfungskommission**

Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und Prüfungstermine und Prüfungsfristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

### **§25 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Innovation, Forschung, Wissenschaft und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen mit Wirkung zum 21.04.2010 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft vom 16.04.2010 und des Rektorats der Alanus Hochschule vom 21.04.2010.

(21.04.2010)

Ananus Hochschule

DER REKTOR

**Anlage: Prüfungsplan**

für den konsekutiven Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (M. A.)

Sem.	Modul	Lehrveranstaltung	LP	Prüfungsformen
1	<b>MA11</b>	<b>Human Resource und Diversity Management</b>		
		<i>Führung und Mitarbeitermanagement</i>	3	Hausarbeit
		<i>Diversity Management</i>	1	Fallstudienarbeit
	<b>MA12</b>	<b>Internationale Finanzwirtschaft</b>	4	Referat <i>und</i> Klausur 60 min
	<b>MA61</b>	<b>Gemeinschaftsbildung und Teamarbeit</b>		
		<i>Gruppenprozesse verstehen</i>	2	Portfolio
	<i>Teamorganisation und Teamführung</i>	2	mündl. Prüfung 30 min	
2	<b>MA13</b>	<b>Internationales Marketing</b>		
		<i>Internationales Marketing</i>	3	Hausarbeit
		<i>Kulturspezifische Marktbearbeitungsstrategien</i>	1	Fallstudienarbeit
	<b>MA14</b>	<b>International Supply Chain Management</b>	4	Klausur 90 min
	<b>MA62</b>	<b>Unternehmenskultur und -ethik</b>		Portfolio <i>oder*</i> Hausarbeit <i>oder*</i> Klausur 90 min
		<i>Methoden (inter-)kultureller Forschung</i>	1	
		<i>Interkulturelle Ästhetik</i>	1	
		<i>Ethik in Unternehmenstheorie und -praxis</i>	1	
		<i>Kulturelle und ethische Innovationsprozesse</i>	1	
	<b>MA81</b>	<b>Künstlerische Methoden und Interventionen</b>		Präsentation 45 min <i>und</i> Portfolio
<i>Konzeptentwicklung für künstlerische Methoden und Interventionen</i>		2		
<i>Präsentation und Umsetzung künstler. Interventionen im Berufsalltag</i>		2		
3	<b>MA15</b>	<b>Operations and Revenue Management</b>	4	Fallstudie <i>und</i> Klausur 60 min
	<b>MA31</b>	<b>NfPO-Management**</b>		
		<i>Seminar zum NfPO-Management</i>	1	Fallstudienarbeit
	<i>Workshop zum NfPO-Management</i>	3	Fallstudienarbeit <i>und</i> Hausarbeit	
	<b>MA98</b>	<b>Projektarbeit</b>	6	Projektdokumentation

Sem.	Modul	Lehrveranstaltung	LP	Prüfungsformen
4	<b>MA16</b>	<b>Strategic Management</b>	4	Fallstudie <i>und</i> mündl. Prüfung 30 min
	<b>MA32</b>	<b>Entrepreneurship und Corporate Governance**</b>		Klausur 90 min <i>oder*</i> mündl. Prüfung 30 min
		<i>Entrepreneurship</i>	2	
		<i>Corporate Governance</i>	2	
	<b>MA33</b>	<b>Leitbildarbeit und Organisationsentwicklung**</b>		
		<i>Leitbildarbeit</i>	2	Portfolio
		<i>Organisationsentwicklung</i>	2	Referat
5	<b>MA63</b>	<b>Kommunikation und Dialog</b>		mündl. Prüfung 30 min <i>und</i> Portfolio
		<i>Kommunikation (4. Sem.)</i>	2	
		<i>Konfliktmanagement</i>	2	
	<b>MA64</b>	<b>Philosophie und Wirtschaft</b>		Hausarbeit <i>oder*</i> Klausur 90 min
		<i>Erkenntnistheorie und Wissenschaftsgeschichte (4. Sem.)</i>	1	
		<i>Methodenreflexion in den Wirtschaftswissenschaften (4. Sem.)</i>	1	
		<i>Reflexion der Begriffsbildung in den Wirtschaftswissenschaften</i>	1	
		<i>Denkmodelle der Wirtschaftswissenschaften</i>	1	
	<b>MA17</b>	<b>Betriebswirtschaftliches Planspiel</b>	4	Fallstudienarbeit (Planspiel)
	<b>MA34</b>	<b>Wirtschaft und soziale Verantwortung**</b>	4	Referat <i>und</i> Fallstudienarbeit
<b>MA82</b>	<b>Management als Kunstprozess</b>	4	Präsentation 45 min <i>und</i> Portfolio	
6	<b>MA99</b>	<b>Master-Abschluss-Arbeit</b>		
		<i>Anfertigung der Master-Abschluss-Arbeit</i>	15	Master-Arbeit
		<i>Präsentation der Master-Abschluss-Arbeit</i>	1	Präsentation

(Sem.: Semester, LP: ECTS-Leistungspunkte)

\*) Festlegung durch Prüfer vor Ablauf der Anmeldefrist zur Prüfung

\*\*\*) Betriebswirtschaftliche Spezialisierung am Beispiel Social Management; andere Spezialisierungen laut Modulhandbuch

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den nicht-konsekutiven Master-Studiengang  
Betriebswirtschaftslehre (M. A.)**

am Fachbereich Wirtschaft der Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft

in der Fassung vom 16.04.2010



## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeiner Teil.....</b>	<b>3</b>
§1 Geltungsbereich.....	3
§2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung.....	3
§3 Akademischer Grad.....	3
§4 Dauer, Gliederung und Inhalte des Studiums; Leistungspunkte-System.....	4
§5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen; Zulassungsausschuss.....	4
§6 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen.....	6
§7 Prüfungsfristen; Meldefristen zu den Prüfungsterminen.....	6
§8 Prüfungsausschuss.....	6
§9 Prüfer und Beisitzer.....	7
§10 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten.....	8
§11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	9
§12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	10
<b>II. Prüfungsverfahren.....</b>	<b>11</b>
§13 Art und Umfang der Master-Prüfung.....	11
§14 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen.....	11
§15 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen.....	12
§16 Master-Abschluss-Arbeit: Antrag auf Zulassung, Ausgabe des Themas, Bearbeitungszeit.....	15
§17 Präsentation und Bewertung der Master-Abschluss-Arbeit .....	16
§18 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Fristen.....	17
§19 Gesamtergebnis der Master-Prüfung.....	18
§20 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen.....	18
<b>III. Schlussbestimmungen.....</b>	<b>19</b>
§21 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen.....	19
§22 Einsichtnahme in die Prüfungsakten.....	19
§23 Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren.....	20
§24 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen der Prüfungskommission.....	20
§25 Inkrafttreten.....	20

Anmerkung zum Sprachgebrauch: Nach Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbeschreibungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

## **I. Allgemeiner Teil**

### **§1 Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Master-Prüfung im nicht-konsekutiven Studiengang „Betriebswirtschaftslehre (Master of Arts)“ am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft, Alfter.
- (2) Dieser Master-Studiengang ist ein nicht-konsekutiver Präsenz-Studiengang mit dem Profiltyp „stärker anwendungsorientiert“. Er wird als Teilzeitstudium mit Präsenz- und Selbststudienphasen durchgeführt.

### **§2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

- (1) Ziel des Studiums ist es, Absolventen berufsqualifizierender betriebswirtschaftlicher Studiengänge weiter zu qualifizieren und für eine Tätigkeit als Führungskraft in erwerbswirtschaftlichen oder gemeinnützigen Unternehmen bzw. Organisationen, eine selbstständige Tätigkeit als Unternehmer oder eine eigenständige wissenschaftliche Tätigkeit auf entsprechendem Gebiet vorzubereiten.
- (2) Durch die Prüfung wird festgestellt, ob der Student
  1. sein Wissen und Verstehen, das in der Regel auf einem abgeschlossenen Hochschulstudium basiert, erweitert und/oder vertieft hat und dieses als Grundlage zu Originalität bei der Entwicklung von Ideen dient;
  2. in der Lage ist, sein Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen;
  3. seine Schlussfolgerungen, und auch das Wissen und die Logik, die diesen Schlussfolgerungen zugrunde liegen, einer Zuhörerschaft von Fachleuten und Laien gleichermaßen klar vermitteln kann;
  4. über Lernstrategien verfügt, die es ihm ermöglichen, sein Studium größtenteils selbstbestimmt bzw. selbstständig fortzusetzen;
  5. eine reflektierte Persönlichkeitsentwicklung vollzogen hat, die es ihm ermöglicht, in ökonomischen und sozialen Handlungsfeldern kompetent und ethisch zu agieren;
  6. in der Lage ist, theoretische Ansätze der Betriebswirtschaftslehre im Kontext der ökonomischen und sozioökonomischen Praxis anzuwenden, nach wissenschaftlichen Standards empirisch zu überprüfen, zu bewerten und weiterzuentwickeln;
  7. differenzierte Kompetenzen im Bereich der Betriebswirtschaftslehre entwickelt hat, die es ihm ermöglichen, zur Lösung komplexer ökonomischer Problemstellungen unmittelbar sowie durch Anleitung von Mitarbeitern beizutragen.

### **§3 Akademischer Grad**

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Alanus Hochschule Alfter den akademischen Grad Master of Arts, abgekürzt: M. A.

#### **§4 Dauer, Gliederung und Inhalte des Studiums; Leistungspunkte-System**

- (1) Die Regelstudiendauer beträgt einschließlich der Master-Prüfung sechs Semester (Teilzeit). In den ersten drei Semestern sollen die Studenten zu ihrer akademischen Vorbildung komplementäres betriebswirtschaftliches Wissen erwerben und in den Kernbereichen vertiefen und erweitern. In den letzten drei Semestern sollen die Studenten ihre betriebswirtschaftliche Qualifikation nach individueller Neigung in Spezialgebieten wesentlich vertiefen sowie lernen, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten auf unterschiedlichen Gebieten miteinander in Beziehung zu setzen und ganzheitlich anzuwenden.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben, in der Regel 4 Leistungspunkte. Für jedes Modul ist mindestens eine studienbegleitende Prüfung abzulegen, in der Regel als Modulabschlussprüfung.
- (3) Der Studienumfang beträgt in sechs Semestern insgesamt 90 Leistungspunkte. Davon entfallen 28 Leistungspunkte auf die betriebswirtschaftlichen Pflichtmodule gemäß Absatz 4, 16 Leistungspunkte auf die betriebswirtschaftlichen Wahlpflichtmodule, 8 Leistungspunkte auf die Ergänzungsmodule aus dem Bereich der Kunst, 16 Leistungspunkte auf die Ergänzungsmodule aus dem Bereich des Studium Generale, 6 Leistungspunkte auf die Projektarbeit und 16 Leistungspunkte auf das Modul Master-Abschluss-Arbeit.
- (4) Im Rahmen des Studiums sind folgende Studienleistungen zu erbringen:
  1. die sieben Module aus dem Bereich der betriebswirtschaftlichen Pflichtfächer,
  2. vier Module aus dem Bereich der betriebswirtschaftlichen Wahlpflichtfächer,
  3. zwei Module aus dem Bereich der Ergänzungsfächer Kunst,
  4. vier Module aus dem Bereich der Ergänzungsfächer Studium Generale,
  5. das Modul Projektarbeit sowie
  6. das Modul Master-Abschluss-Arbeit.
- (5) Näheres zu den Studieninhalten der Module, zur zeitlichen Gliederung des Studiums, zu den Zugangsvoraussetzungen zu bestimmten Modulen, sowie zu Art und Umfang der jeweiligen Modulprüfung regelt das Modulhandbuch des nicht-konsekutiven Studiengangs Betriebswirtschaftslehre (Master of Arts) in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Das Fachbereichskollegium stellt sicher, dass das Studium im Rahmen der Vorgaben des Modulhandbuches einschließlich der Prüfungen in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann.

#### **§5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen; Zulassungsausschuss**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss, dem Studienleistungen in einem Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Leistungspunkten) zugrunde liegen. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbil-

zungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt.

- (2) Abweichend von Absatz 1 können Bewerber mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auch dann zugelassen werden, wenn sie anstelle der zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzung gemäß Absatz 1 Satz 1 fehlenden ECTS-Leistungspunkte äquivalente Leistungen nachweisen. Eine mindestens einjährige einschlägige, nach Abschluss des Hochschulstudiums gemäß Satz 1 erworbene qualifizierte berufspraktische Tätigkeit kann auf Antrag als gleichwertig mit Studienleistungen im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten anerkannt werden; eine anteilige Anerkennung bei kürzerer Dauer der Tätigkeit ist möglich.
- (3) Weitere Zugangsvoraussetzung ist eine während des Studiums fortdauernde einschlägige, qualifizierte berufspraktische Tätigkeit mit einem regelmäßigen Umfang von mindestens 17,5 Wochenstunden. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers zu führen, aus dem die genaue Anschrift des Arbeitgebers, der Umfang der Beschäftigung sowie Art und Inhalt der Tätigkeit hervorgehen. Auf Antrag des Bewerbers kann in begründeten Ausnahmefällen von der Erfüllung der Voraussetzung nach Satz 1 abgesehen werden.
- (4) Der Student soll ausreichende Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache, soweit es sich nicht um die jeweilige Muttersprache handelt, vor Studienbeginn nachweisen. Der Nachweis muss spätestens zum Ende des ersten Studienjahres erfolgen. Als Nachweis für ausreichende deutsche Sprachkenntnisse gilt der Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) auf Niveaustufe 4 oder ein gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.09.2005 gleichwertiges Zeugnis bzw. ein gleichwertiger Einstufungstest. Als Nachweis für ausreichende englische Sprachkenntnisse gilt der Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit einer Mindestpunktzahl von 79 in der internetbasierten Variante (iBT) oder ein gleichwertiges Zeugnis bzw. ein gleichwertiger Einstufungstest.
- (5) Die Bewerbung für den Studiengang ist jederzeit möglich und muss schriftlich spätestens bis zum Beginn des Semesters erfolgen, in dem das Studium aufgenommen werden soll. Das Studium kann jeweils zum Herbstsemester oder zum Frühjahrssemester begonnen werden.
- (6) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. Bewerbungsschreiben mit Lebenslauf,
  2. Zeugnis zum Nachweis des Studienabschlusses gemäß Absatz 1,
  3. Nachweise berufspraktischer Tätigkeiten gemäß Absatz 3 und ggf. Absatz 2,
  4. ggf. Sprachnachweise gemäß Absatz 4.Die Zeugnisse und Nachweise sind in deutscher oder englischer Sprache bzw. in entsprechender Übersetzung durch beeidigte Übersetzer vorzulegen.
- (7) Über die Zulassung von Bewerbern entscheidet ein von der Fachbereichsleitung auf Vorschlag des Fachbereichsrates eingesetzter Zulassungsausschuss. Dieser besteht aus mindestens vier Professoren und einem akademischen Mitarbeiter des Fachbereichs als ständigen Mitgliedern. Er kann weitere Mitglieder des Fachbereichs, Absolventen sowie Vertreter der Partnerunternehmen des Fachbereichs als vorübergehende Mitglieder mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

- (8) Der Zulassungsausschuss legt über die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 bis 4 hinausgehende Kriterien für die Zulassung zum Studium fest. Der Zulassungsent-scheidung dürfen ausschließlich leistungsbezogene Kriterien zugrunde gelegt werden. Die ggf. bestehende Benachteiligung Behinderter und chronisch Kranker ist dabei an-gemessen ausgleichend zu berücksichtigen.
- (9) Der Zulassungsausschuss entscheidet anhand der schriftlichen Bewerbungsunterlagen sowie eines mündlichen Auswahlgesprächs, das mindestens zwei ständige Mitglieder oder ein ständiges und ein vorübergehendes Mitglied (Absatz 7 Satz 3) des Zulas-sungsausschusses mit dem Bewerber führen. Bewerbern, die aufgrund ihrer schriftli-chen Bewerbungsunterlagen nicht hinreichend geeignet erscheinen, kann der Zulas-sungsausschuss die Zulassung ohne ein mündliches Auswahlgespräch versagen. Die Einladung zum Auswahlgespräch oder die Entscheidung der Versagung der Zulassung ohne Auswahlgespräch ist dem Bewerber spätestens sechs Wochen nach Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen schriftlich zu übermitteln; die Entscheidung über die Zulassung ist spätestens vier Wochen nach dem Auswahlgespräch schriftlich mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist gegenüber dem Bewerber zu begrün-den.

## **§6 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen**

Studenten dieses Studienganges, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolg-reich absolviert haben, können als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 15 Absatz 6) zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergeb-nisses an die Studenten. Auf Antrag eines zu prüfenden Studenten sind die Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

## **§7 Prüfungsfristen; Meldefristen zu den Prüfungsterminen**

- (1) Die Master-Prüfung kann auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgeschlossen werden, sofern alle erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sind.
- (2) Meldetermine und Rücktrittstermine zu den Prüfungen werden durch Aushang be-kannt gegeben. Für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung bestimmten Prü-fungsfristen sind die Studenten selbst verantwortlich.

## **§8 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungs-ordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Alanus Hochschule ein Prü-fungsausschuss gebildet. Die Bestellung des Prüfungsausschusses erfolgt auf Vor-schlag des Senats durch den Rektor der Alanus Hochschule; Wiederbestellung der Mitglieder ist möglich.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Professor der Alanus Hochschule als Vorsit-zendem, drei weiteren Professoren, einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Mit-arbeiter der Alanus Hochschule, einem Mitglied der Verwaltung und einem studentischen Mitglied. Das studentische Mitglied hat eine beratende Stimme; bei der An-

rechnung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern wirkt es nicht mit; an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.

- (3) Der Prüfungsausschuss stellt die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Ausschuss kann dem Vorsitzenden widerruflich die Durchführung und Entscheidung einzelner Aufgaben übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen gemäß § 23 Absatz 2. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorsitzenden (§ 23 Absatz 1) entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (6) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu führen, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Ausschusses festzuhalten sind.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht und sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§9 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Als Prüfer können nur Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Fachgebiet zu selbstständiger Lehre berechtigt sind. Bei entsprechender Notwendigkeit können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Zu Prüfern und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidaten können für ihre Projektarbeit und für ihre Master-Arbeit jeweils Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag soll nach Möglichkeit berücksichtigt werden; er begründet aber keinen Rechtsanspruch.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Kandidaten die Namen der Prüfer und Beisitzer rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 8 Absatz 8 entsprechend.

**§10 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten**

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfern bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens sechs Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.
- (2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt in deutschen Noten.
- (3) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende deutsche Noten zu verwenden:

<b>Note</b>	<b>zu verwenden für</b>
1,0 1,3 (sehr gut)	eine hervorragende Leistung
1,7 2,0 (gut) 2,3	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 3,0 (befriedigend) 3,3	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 4,0 (ausreichend)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0 (nicht ausreichend)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) sind. In diesem Fall errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Noten. Absatz 5 gilt entsprechend.
- (5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

<b>Note</b>	<b>bei einem Durchschnitt</b>
sehr gut	bis einschließlich 1,5
gut	von 1,6 bis einschließlich 2,5
befriedigend	von 2,6 bis einschließlich 3,5
ausreichend	von 3,6 bis einschließlich 4,0
nicht ausreichend	ab 4,1

- (6) Die deutschen Noten werden ergänzt durch eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala. Die erfolgreichen Studenten erhalten folgende ECTS-Noten:

<b>Note</b>		<b>zu verwenden für</b>
A	(excellent)	die besten 10%
B	(very good)	die nächsten 25%
C	(good)	die nächsten 30%
D	(satisfactory)	die nächsten 25%
E	(sufficient)	die übrigen 10%

Die Leistungen der nicht erfolgreichen Studenten werden mit folgenden ECTS-Noten bewertet:

<b>Note</b>		<b>Bedeutung</b>
FX	(fail)	nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können
F	(fail)	nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

- (7) Die ECTS-Note ist als Ergänzung der deutschen Note für die Abschlussnote obligatorisch. Auf Wunsch des Studenten können einzelne Modulabschluss-Noten mit einer ECTS-Note ergänzt werden. Als Grundlage der Berechnung sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.
- (8) Für einzelne Module kann die ECTS-Note, soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist (zum Beispiel bei Wechsel an eine ausländische Hochschule), fakultativ ausgewiesen werden.

### §11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Student ohne triftigen Grund
1. zu einem für ihn bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
  2. nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
  3. die Wiederholung der Prüfungsleistung innerhalb der dafür vorgesehenen Frist nicht durchführt,
  4. eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- Die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer getroffen und ist von ihm oder dem jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gegebenenfalls geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dies nicht, so ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.



- (3) Versucht der Student, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer getroffen und ist von ihm oder dem jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.
- (4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann in der Regel nach Abmahnung durch den Prüfer oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; die betreffende Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer getroffen und ist von ihm oder dem jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.
- (5) Wird eine Prüfungsleistung gemäß Absätzen 1 bis 4 als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wird dies dem Studenten unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Feststellung des zur Bewertung führenden Tatbestandes, schriftlich mitgeteilt und begründet. Der Student kann innerhalb von zwei Wochen durch schriftlichen begründeten Antrag verlangen, dass Entscheidungen nach Absätzen 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.
- (6) In schwerwiegenden Fällen gemäß Absätzen 3 und 4 oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fachbereichsrates bisherige Prüfungsleistungen für nicht bestanden erklären.
- (7) In besonders schwerwiegenden Fällen gemäß Absätzen 3 und 4 kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fachbereichsrates dem Studenten das Recht zur Wiederholung der jeweiligen Prüfungsleistung aberkennen und die gesamte jeweilige Prüfungsleistung für nicht bestanden erklären.
- (8) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses gemäß Absätzen 5 bis 7 ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Betroffenen jeweils schriftlich mitzuteilen und zu begründen; auf die Möglichkeit des § 23 Absatz 2 ist in diesem Schreiben hinzuweisen.

## **§12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag des Studenten der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss des entsprechenden Studiengangs zu richten. Die Studenten haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Dokumente, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen durch einen beeidigten Übersetzer ins Deutsche übertragen sein, sofern der Prüfungsausschuss im Einzelfall nicht darauf verzichtet.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt werden kann. Die Anrechnung bezieht sich auf alle Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an der entsprechenden Institution erbracht wurden. Folglich sind sowohl bestandene als auch endgültig nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen zur Anrechnung anzuzeigen.

- (3) Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen dem jeweiligen Studiengang der Alanus Hochschule Älfter im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Die Anrechnung mit Auflagen ist möglich.
- (4) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Ausland werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Absatz 3 gilt entsprechend; dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und Absprachen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit das Akademische Auslandsamt sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – sofern die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

## **II. Prüfungsverfahren**

### **§13 Art und Umfang der Master-Prüfung**

- (1) Die Master-Prüfung setzt sich zusammen aus
  1. den studienbegleitenden Prüfungen (vgl. § 15),
  2. der Master-Abschluss-Arbeit (vgl. § 16),
- (2) Studenten können auch in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen eine Prüfung ablegen. Das Ergebnis dieser Zusatzprüfungen wird auf Antrag des Studenten in das Zeugnis oder in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

### **§14 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen**

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer an der Alanus Hochschule immatrikuliert ist; die Immatrikulation muss spätestens vier Wochen vor der Meldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung erfolgt sein.
- (2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen der Master-Prüfung soll von den Studenten dieses Studiengangs im ersten Semester des Studiums beantragt werden; sie muss mindestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin beantragt sein. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studenten Abweichendes beschließt.

- (3) Der Antrag auf Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Antrag muss enthalten:
1. das ausgefüllte Meldeformular,
  2. die aktuelle Studienbescheinigung,
  3. ein aktuelles Passbild, sofern es nicht schon beim Prüfungssekretariat vorliegt,
  4. eine Erklärung zur Erlaubnis der Speicherung personenbezogener Daten, soweit diese für die Planung und Organisation der Prüfungen benötigt werden,
  5. eine Erklärung des Studenten, dass er an keiner Hochschule oder Fachhochschule in Deutschland in einem Master-Studiengang der Betriebswirtschaftslehre
    - a) eine Master-Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder
    - b) von einer solchen rechtskräftig ausgeschlossen worden ist oder
    - c) den Prüfungsanspruch verloren hat oder
    - d) sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet,
  6. gegebenenfalls eine Erklärung des Studenten, ob er der Zulassung von Zuhörern bei mündlichen Prüfungen (vgl. § 6) widerspricht,
  7. gegebenenfalls eine Erklärung des Studenten, ob er der Zulassung von Zuhörern bei der Präsentation seiner Master-Abschluss-Arbeit (vgl. § 16) widerspricht,
  8. den Nachweis über Zahlung der Prüfungsgebühren.
- (4) Der Antrag kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgenommen werden. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung entsprechend den Absätzen 1 bis 3 zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen.
- (5) Die Zulassung zur Prüfung kann abgelehnt werden, wenn:
1. die in §5 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. der Student die Master-Prüfung in der gleichen Studienrichtung an einer Hochschule oder Fachhochschule endgültig nicht bestanden hat oder
  3. die Unterlagen nicht fristgerecht und vollständig vorgelegt werden können oder
  4. der Student sich in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einer verwandten Studienrichtung in einem Prüfungsverfahren befindet oder
  5. der Student seinen Prüfungsanspruch verloren hat.
- (6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung.

## **§15 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

- (1) Studienbegleitende Prüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Modulen und des erfolgreichen Erwerbs der in diesen Modulen jeweils angestrebten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen. Im Rahmen dieser Prüfungen sollen die Studenten zeigen, dass sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können.

- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen finden in der Regel lehrveranstaltungsbezogen als Modulabschlussprüfung statt. Geprüft werden die Inhalte des jeweiligen Moduls. Eine Prüfung gemäß Absatz 1 soll in der Regel spätestens innerhalb des Semesters abgelegt werden, in dem die letzte Lehrveranstaltung des jeweiligen Moduls stattfindet.
- (3) Die Prüfer geben den Studenten zu Beginn eines Moduls jeweils verbindlich die jeweilige Prüfungsform bekannt.
- (4) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:
  1. wissenschaftliche Klausur
  2. mündliche Prüfung
  3. Fallstudienarbeit
  4. wissenschaftliches Referat
  5. Hausarbeit
  6. Portfolio
  7. hochschulöffentliche Ausstellung, Aufführung oder Präsentation
  8. die Projektdokumentation im Modul Projektarbeit
- (5) In einer wissenschaftlichen Klausur soll der Student nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebiets Probleme erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 45 Minuten, jedoch nicht mehr als 240 Minuten. Klausuren werden von mindestens einem Prüfer gemäß § 9 Absatz 1 bewertet; die Bewertung erfolgt innerhalb von sechs Wochen.
- (6) Durch mündliche Prüfungen soll der Student nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Mündliche Prüfungen finden vor mindestens einem Prüfer gemäß § 9 Absatz 1 in Gegenwart eines Besitzers gemäß § 9 Absatz 1 als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung statt. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt für jeden Studenten in der Regel mindestens fünfzehn und höchstens fünfundvierzig Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Studenten in der Regel im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (7) Durch eine Fallstudienarbeit soll der Student nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit den geläufigen Methoden des Fachgebiets eine komplexe Problembeschreibung durchdringen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Fallstudienarbeit wird in der Regel als Gruppenarbeit durchgeführt und dient dann auch dem Nachweis der Fähigkeit zur zweckmäßigen Organisation des Arbeitsprozesses innerhalb der Gruppe. Sie umfasst in schriftlicher, mündlicher oder schriftlicher und mündlicher Form, möglicherweise gegliedert in mehrere Arbeitsabschnitte, eine systematische Darstellung und Erläuterung des betreffenden Problems sowie eine auf die Planung, Durchführung und Ergebnisse bezogene Reflexion unter Einbeziehung wissenschaftlicher Bezüge. Die Festlegung der Problemstellung und die Bewertung der Fallstudienarbeit erfolgen durch einen Prüfer gemäß § 9 Absatz 1; dieser legt auch Umfang und Bearbeitungsdauer der Arbeit fest.
- (8) Ein wissenschaftliches Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur (Umfang fünf bis fünfzehn Seiten, entsprechend 12.500 bis 37.500 Zeichen), sowie
2. die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis sechs Wochen bearbeitet werden kann. Das wissenschaftliche Referat wird von einem Prüfer gemäß § 9 Absatz 1 innerhalb von sechs Wochen bewertet. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Studenten im Anschluss an den mündlichen Vortrag bekannt zu geben.

- (9) Eine Hausarbeit erfordert eine empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb von vier bis acht Wochen bearbeitet werden kann. Der Umfang richtet sich nach den jeweiligen Anforderungen der Lehrveranstaltung; er sollte 10 Seiten nicht unter- und 25 Seiten nicht überschreiten (entsprechend 25.000 bis 62.500 Zeichen). Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studenten mit anderen Prüfungsleistungen auf Antrag bis um die Hälfte verlängert werden; dabei ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten. Die Hausarbeit wird von einem Prüfer gemäß § 9 Absatz 1 innerhalb von sechs Wochen bewertet.
- (10) Ein Portfolio umfasst:
1. eine systematische Zusammenstellung von Unterlagen, Materialien, Dokumenten, Produkten o. ä. zu einem Thema, die das Ergebnis eines Lern- bzw. Entwicklungsprozesses sowie den entsprechenden Kompetenzerwerb des Studenten dokumentiert,
  2. eine auf diese Zusammenstellung bezogene schriftliche systematische Reflexion unter Einbeziehung wissenschaftlicher Bezüge im Umfang von fünf bis zehn Seiten (entsprechend 12.500 bis 25.000 Zeichen).

Das Portfolio wird von einem Prüfer gemäß § 9 Absatz 1 innerhalb von sechs Wochen bewertet.

- (11) Mit der Projektdokumentation im Modul Projektarbeit soll der Student nachweisen, dass er in der Lage ist, eine praktische betriebswirtschaftliche Problemstellung in begrenzter Zeit unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu lösen oder einer Lösung näher zu bringen. Die Problemstellung soll in der Regel dem unmittelbaren beruflichen Arbeitsumfeld des Studenten entstammen; sie ist so abzugrenzen, dass sie innerhalb von höchstens drei Monaten bearbeitet werden kann. Die Projektdokumentation umfasst die schriftliche, systematische Darstellung und Erläuterung der betreffenden Problemstellung sowie eine vertiefte, auf die Planung, Durchführung und Ergebnisse bezogene schriftliche Reflexion unter Einbeziehung wissenschaftlicher Bezüge. Der Gesamtumfang sollte 25 bis 40 Seiten (entsprechend 62.500 bis 100.000 Zeichen) betragen. Die Projektdokumentation wird von einem Prüfer gemäß § 9 Absatz 1 innerhalb von acht Wochen bewertet. Hinsichtlich des Themas und des Prüfers kann der Student Vorschläge machen, die nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind; ein Rechtsanspruch wird hierdurch nicht begründet.

- (12) Sonstige vergleichbare Prüfungsformen sind zulässig, wenn sie eine Bewertung des individuellen Lernerfolgs in einem Modul erlauben.
- (13) Macht der Student durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studenten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (14) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch als Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe ist in der Regel auf bis zu fünf Studenten begrenzt.
- (15) Die Prüfungssprache ist Deutsch oder, sofern der Prüfer dies festlegt und zu Beginn des Moduls bekannt gibt, Englisch. Abweichend hiervon können Prüfer und zu prüfender Student einvernehmlich eine Prüfungssprache festlegen.

#### **§16 Master-Abschluss-Arbeit: Antrag auf Zulassung, Ausgabe des Themas, Bearbeitungszeit**

- (1) Die Master-Abschluss-Arbeit besteht aus der schriftlichen Master-Arbeit und einer hochschulöffentlichen Präsentation der Master-Arbeit.
- (2) Das Thema der Master-Abschluss-Arbeit wird in der Regel im 5. Semester ausgegeben. Die Master-Abschluss-Arbeit soll im 6. Semester abgeschlossen sein.
- (3) Die Zulassung zur Master-Abschluss-Arbeit setzt voraus, dass der Student bereits mindestens 32 Leistungspunkte durch studienbegleitende Prüfungen, davon mindestens 24 aus dem Bereich der betriebswirtschaftlichen Pflichtmodule gemäß § 4 Absatz 4, erworben und die Projektarbeit erfolgreich abgeschlossen hat.
- (4) Mit der Ausgabe des Themas werden der Erstprüfer und der Zweitprüfer bestellt. Die Master-Abschluss-Arbeit kann von jedem Professor des Fachbereiches Wirtschaft ausgegeben und betreut werden; der Betreuer ist zugleich Erstprüfer; mit Zustimmung des Prüfungsausschusses gilt dies auch für Professoren, die nicht Mitglied des Fachbereiches sind. Das Thema kann auch von anderen zur Prüfung Befugten gemäß § 9 Absatz 1 festgelegt werden; in diesem Fall muss der zweite Prüfer ein Professor des Fachbereiches sein.
- (5) Die Studenten beantragen die Zulassung zur Master-Abschluss-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag ist beizufügen:
  1. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Master-Abschluss-Arbeit entnommen werden soll,
  2. gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit sowie
  3. gegebenenfalls Prüfervorschläge.
- (6) Das Thema wird vom Betreuer und Erstprüfer nach Anhörung des zu prüfenden Studenten festgelegt. Auf Antrag gewährleistet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, dass dem Student spätestens innerhalb von vier Wochen ein Thema der Master-Abschluss-Arbeit ausgegeben wird. Das Thema soll spätestens am Ende des 5. Fachse-

mesters ausgegeben werden. Die Ausgabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Master-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Thema und Datum der Ausgabe sind beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Der Abgabetermin ist bei der Ausgabe des Themas aktenkundig zu machen und dem Studenten mitzuteilen.

- (7) Ein Rücktritt von der Meldung zur Master-Abschluss-Arbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.
- (8) Mit der Master-Arbeit zeigt der Student, dass er in der Lage, ist eine konkrete Fragestellung in seinem Fach nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden weitgehend selbstständig zu bearbeiten.
- (9) Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens 23 Wochen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (10) Eine Ausnahme von der in Absatz 8 Satz 1 genannten Bearbeitungszeit ist nur möglich bei nachgewiesenem Krankheitsfall des Studenten oder im Falle von Schutzfristen gemäß Mutterschutzgesetz. In diesen Fällen verlängert sich die Bearbeitungszeit um die Dauer der Krankheit bzw. der Mutterschutzfristen, maximal aber um sechs Wochen. Ein wegen zu langer Krankheit oder zu langer Dauer der Mutterschutzfristen abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.
- (11) Bei der Abgabe der Master-Arbeit haben die Studenten schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate eindeutig kenntlich gemacht haben.
- (12) Die Master-Arbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung dem Prüfungssekretariat einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

## **§17 Präsentation und Bewertung der Master-Abschluss-Arbeit**

- (1) In der Präsentation ihrer Master-Arbeit haben die Studenten nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, ihre Schlussfolgerungen und auch das Wissen und die Logik, die diesen Schlussfolgerungen zugrunde liegen, einer Zuhörerschaft von Fachleuten und Laien gleichermaßen klar zu vermitteln. Die Präsentation besteht aus einem Referat des Studenten, das mindestens 15 und höchstens 30 Minuten dauern soll, und einem auf das Thema der Master-Arbeit bezogenen Kolloquium, das mindestens 15 und höchstens 30 Minuten dauern soll.
- (2) Zur Präsentation der Master-Arbeit sind Mitglieder und Angehörige der Alanus Hochschule zugelassen, soweit der Student nicht widerspricht. Bei Störungen der Präsentation kann der Prüfungsausschuss die Öffentlichkeit ausschließen.
- (3) Die schriftliche Ausarbeitung wird von beiden bestellten Prüfern getrennt bewertet. Die Note für die schriftliche Ausarbeitung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Prüfer. Ergibt sich eine Note, die nicht im Notenspektrum gemäß § 10 Absatz 3 enthalten ist, so ist die nächstmögliche Note festzusetzen, die näher an der vom Erstprüfer vergebenen Note liegt. Ist die Differenz der Einzelbewertungen von Erst- bzw. Zweitprüfer größer als zwei Noten (2,0), muss ein dritter vom

Prüfungsausschuss bestellter Prüfer hinzugezogen werden; dieser entscheidet über die endgültige Note.

- (4) Die Präsentation wird von beiden bestellten Prüfern getrennt bewertet. Die Note für die Präsentation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Prüfer. Ergibt sich eine Note, die nicht im Notenspektrum gemäß § 10 Absatz 3 enthalten ist, so ist die nächstmögliche Note festzusetzen, die näher an der vom Erstprüfer vergebenen Note liegt. Ist die Differenz der Einzelbewertungen von Erst- bzw. Zweitprüfer größer als zwei Noten (2,0), soll ein dritter Prüfer hinzugezogen werden; dieser entscheidet über die endgültige Note.
- (5) Die Master-Abschluss-Arbeit ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Ausarbeitung als auch die Präsentation jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Die Bewertung soll spätestens vier Wochen nach der Präsentation erfolgt sein.
- (6) Die Note der Master-Abschluss-Arbeit ergibt sich aus dem gemäß den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten für die schriftliche Ausarbeitung und der Präsentation. Ergibt sich dadurch eine Note, die nicht im Notenspektrum gemäß § 10 Absatz 3 enthalten ist, so ist die nächstmögliche Note festzusetzen, die näher an der Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung liegt.

## **§18 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Fristen**

- (1) Einzelne studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur für höchstens drei studienbegleitende Prüfungen möglich.
- (2) Die Wiederholung einer nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfungsleistung soll in der Regel innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung des Nicht-Bestehens der betreffenden Prüfungsleistung erfolgen, spätestens aber im darauffolgenden Semester. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der betreffenden Note; bei der Bekanntgabe der Note ist auf die Wiederholungsmöglichkeit und die Frist gem. Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Wird die Frist gemäß Absatz 2 versäumt, so gilt die Wiederholung der Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Satz 1 gilt nicht, wenn der Student das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat; hierüber entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuss. Bei nicht vom Studenten zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Prüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Fristüberschreitung nachzuholen; der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.
- (4) Wird die Wiederholung der studienbegleitenden Prüfungsleistung nicht bestanden, gilt sie als endgültig nicht bestanden, sofern sie nicht gemäß Absatz 1 Satz 2 ein zweites Mal wiederholt werden kann; in diesem Falle gelten Absätze 2 und 3 entsprechend. Wird die gegebenenfalls zweite Wiederholung nicht bestanden, so ist die betreffende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (5) Wurde die Präsentation der Master-Arbeit nicht bestanden, kann dieser Teil einmal wiederholt werden. Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß. Wird die Wiederholung der Präsentation nicht bestanden, so ist die die Master-Abschluss-Arbeit insgesamt nicht



bestanden und ist insgesamt zu wiederholen. Ist die schriftliche Ausarbeitung nicht bestanden, kann dieser Teil einzeln nicht wiederholt werden.

- (6) Ist die Master-Abschluss-Arbeit insgesamt nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Die Ausgabe des Themas muss spätestens vier Wochen nach Feststellung des Nicht-Bestehens der Master-Abschluss-Arbeit erfolgen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Note der Master-Abschluss-Arbeit; bei der Bekanntgabe der Note ist auf die Wiederholungsmöglichkeit und die Frist gemäß Satz 2 hinzuweisen. Die Möglichkeiten des Rücktritts gemäß § 16 Absatz 6 und der Rückgabe des Themas gemäß § 16 Absatz 8 Satz 3 sind jeweils nur zulässig, wenn von diesen Möglichkeiten nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.
- (7) Eine zweite Wiederholung der Master-Abschluss-Arbeit ist nicht zulässig.
- (8) Die Wiederholung einer bestanden Master-Arbeit ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Wiederholung einer bestanden Präsentation der Master-Arbeit.

### **§19 Gesamtergebnis der Master-Prüfung**

- (1) Die Master-Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungen sowie die Master-Abschluss-Arbeit jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Note für den Master-Abschluss. Die Gewichtungen für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie der Master-Arbeit ergeben sich aus den entsprechenden Leistungspunkte-Anteilen. Bei der Bildung der Gesamtnote gilt § 10 Absatz 5 entsprechend.
- (3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 2,5, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

### **§20 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen**

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis zu erstellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es enthält die Bezeichnung des Studiengangs, der Module mit den in ihnen erreichten Leistungspunkten und in ihnen erzielten Noten, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Zusätzlich geprüfte Module, die bis zum Abschluss der Master-Prüfung abgelegt werden, werden auf Antrag ebenfalls in das Zeugnis aufgenommen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Mit dem Zeugnis erhalten die Studenten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Rektor der Alanus Hochschule unterzeichnet.
- (3) Mit dem Zeugnis erhalten die Studenten ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache in Anlehnung an das „European Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (Abschnitt 8 des Diploma Supplement) wird der zwischen der Kultusminister-

konferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung verwendet.

- (4) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem Studenten hierüber eine schriftliche Nachricht, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können.
- (5) Verlassen Studenten die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle des Absatzes 4 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie, ob die Master-Prüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhalten Studenten im Falle von Absatz 4 eine Bescheinigung, die lediglich die erbrachten Prüfungsleistungen aufweist.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§21 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

- (1) Hat ein Student bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studenten die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Entscheidungen.
- (3) Den betreffenden Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 20 Absatz 5 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

#### **§22 Einsichtnahme in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studenten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfer sowie in die Protokolle seiner mündlich erbrachten Prüfungsleistungen gewährt.
- (2) Der Antrag auf Einsichtnahme in die Prüfungsakten ist innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Aushändigung des Zeugnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§23 Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren**

- (1) Gegen Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, kann Beschwerde beim Prüfungsausschuss eingelegt werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen des Prüfungsausschusses. Über die Beschwerde entscheidet der Prüfungsausschuss; hilft er der Beschwerde nicht ab, wird die Ablehnung begründet.
- (2) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist Widerspruch beim Rektor der Alanus Hochschule möglich.

### **§24 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen der Prüfungskommission**

Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und Prüfungstermine und Prüfungsfristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

### **§25 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Innovation, Forschung, Wissenschaft und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen mit Wirkung zum 21.04.2010 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft vom 16.04.2010 und des Rektorats der Alanus Hochschule vom 21.04.2010.

(21.04.2010)

Ananus Hochschule

DER REKTOR

## Anlage: Prüfungsplan

für den nicht-konsekutiven Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (M. A.)

Sem.	Modul	Lehrveranstaltung	LP	Prüfungsformen	
1	<b>MA01</b>	<b>Unternehmensführung und Entscheidungsprozesse</b>		Klausur 90 min <i>oder*</i> mündl. Prüfung 30 min	
		<i>Unternehmensführung und Organisation</i>	2		
		<i>Entscheidungsprozesse im Unternehmen</i>	2		
	<b>MA02</b>	<b>Management-Ökonomie</b>	4	Fallstudienarbeit <i>und</i> Hausarbeit	
	<b>MA61</b>	<b>Gemeinschaftsbildung und Teamarbeit</b>	<i>Gruppenprozesse verstehen</i>	2	Portfolio
			<i>Teamorganisation und Teamführung</i>	2	mündl. Prüfung 30 min
2	<b>MA03</b>	<b>Marketing und Handelsmanagement</b>		Klausur 90 min <i>oder*</i> mündl. Prüfung 30 min	
		<i>Marketing</i>	2		
		<i>Handelsmanagement</i>	2		
	<b>MA04</b>	<b>Controlling and Finance</b>			Fallstudienarbeit <i>und</i> Klausur 60 min
			<i>Corporate Finance</i>	2	
			<i>Management Accounting and Controlling</i>	2	
	<b>MA62</b>	<b>Unternehmenskultur und -ethik</b>			Portfolio <i>oder*</i> Hausarbeit <i>oder*</i> Klausur 90 min
			<i>Methoden (inter-)kultureller Forschung</i>	1	
			<i>Interkulturelle Ästhetik</i>	1	
			<i>Ethik in Unternehmenstheorie und -praxis</i>	1	
<b>MA81</b>	<b>Künstlerische Methoden und Interventionen</b>			Präsentation 45 min <i>und</i> Portfolio	
		<i>Konzeptentwicklung für künstlerische Methoden und Interventionen</i>	2		
		<i>Präsentation und Umsetzung künstler. Interventionen im Berufsalltag</i>	2		
3	<b>MA05</b>	<b>Operations and Logistics Management</b>		Fallstudienarbeit <i>und</i> Klausur 60 min	
		<i>Operations Management</i>	2		
		<i>Logistics Management</i>	2		
	<b>MA31</b>	<b>NfPO-Management**</b>	<i>Seminar zum NfPO-Management</i>	1	Fallstudienarbeit
			<i>Workshop zum NfPO-Management</i>	3	Fallstudienarbeit <i>und</i> Hausarbeit
	<b>MA98</b>	<b>Projektarbeit</b>	6	Projektdokumentation	

Sem.	Modul	Lehrveranstaltung	LP	Prüfungsformen
4	<b>MA16</b>	<b>Strategic Management</b>	4	Fallstudie <i>und</i> mündl. Prüfung 30 min
	<b>MA32</b>	<b>Entrepreneurship und Corporate Governance**</b>		Klausur 90 min <i>oder*</i> mündl. Prüfung 30 min
		<i>Entrepreneurship</i>	2	
		<i>Corporate Governance</i>	2	
	<b>MA33</b>	<b>Leitbildarbeit und Organisationsentwicklung**</b>		
	<i>Leitbildarbeit</i>	2	Portfolio	
	<i>Organisationsentwicklung</i>	2	Referat	
5	<b>MA17</b>	<b>Betriebswirtschaftliches Planspiel</b>	4	Fallstudienarbeit (Planspiel)
	<b>MA34</b>	<b>Wirtschaft und soziale Verantwortung**</b>	4	Referat <i>und</i> Fallstudienarbeit
	<b>MA63</b>	<b>Kommunikation und Dialog</b>		mündl. Prüfung 30 min <i>und</i> Portfolio
		<i>Kommunikation (4. Sem.)</i>	2	
		<i>Konfliktmanagement</i>	2	
	<b>MA64</b>	<b>Philosophie und Wirtschaft</b>		Hausarbeit <i>oder*</i> Klausur 90 min
		<i>Erkenntnistheorie und Wissenschaftsgeschichte (4. Sem.)</i>	1	
		<i>Methodenreflexion in den Wirtschaftswissenschaften (4. Sem.)</i>	1	
		<i>Reflexion der Begriffsbildung in den Wirtschaftswissenschaften</i>	1	
	<i>Denkmodelle der Wirtschaftswissenschaften</i>	1		
	<b>MA82</b>	<b>Management als Kunstprozess</b>	4	Präsentation 45 min <i>und</i> Portfolio
6	<b>MA99</b>	<b>Master-Abschluss-Arbeit</b>		
		<i>Anfertigung der Master-Abschluss-Arbeit</i>	15	Master-Arbeit
		<i>Präsentation der Master-Abschluss-Arbeit</i>	1	Präsentation

(Sem.: Semester, LP: ECTS-Leistungspunkte)

\*) Festlegung durch Prüfer vor Ablauf der Anmeldefrist zur Prüfung

\*\*\*) Betriebswirtschaftliche Spezialisierung am Beispiel Social Management; andere Spezialisierungen laut Modulhandbuch